

Hauptsatzung

**der Gemeinde Rieste
vom 02. November 2022**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nieders. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Rieste in seiner Sitzung am 02. November 2022 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Rieste beschlossen:

I. Die Gemeinde

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Rieste“.
- 2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und Mitgliedsgemeinde der „Samtgemeinde Bersenbrück“

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Rieste zeigt:
Eingangstor mit Johanniterkreuz zur Kommende Lage.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind: entfällt
- 3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift: „Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück“
- 4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Namens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

II. Der Rat

§ 3

Mitglieder des Rates

- 1) Der Rat der Gemeinde Rieste besteht aus den Ratsmitgliedern. Ihre Zahl bestimmt sich nach § 46 Abs. 1 NKomVG (gesetzliche Mitgliederzahl). Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.
- 2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- 3) Die Ratsmitglieder als Einzelperson sind unbeschadet des Überwachungsrechts des Rates gemäß § 58 Abs. 4 NKomVG nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
- 4) Die Ratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies **der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der/dem Vorsitzenden des Ausschusses über die allgemeine Verwaltungsvertreterin oder dem allgemeinen Verwaltungsvertreter** möglichst frühzeitig mitteilen.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

- 1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- 2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen insbesondere:
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt. Der Verwaltungsausschuss ist über

Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, umgehend zu unterrichten.

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr.16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 58 Abs. 4 NKomVG.

§ 5

Bürgermeisterin / Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte **die Bürgermeisterin oder** den Bürgermeister nach näherer Bestimmung des § 105 Abs. 1 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode.

§ 6

Repräsentative Vertretung **der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

1) Der Rat wählt nach § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die ihn oder sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender

Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Ausschüsse

- 1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Vorschrift des § 71 NKomVG bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- 3) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 73 NKomVG). Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 9

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Der Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Ratsmitglieder und der ehrenamtlichen Tätigen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach § 55 NKomVG werden durch besondere Satzung geregelt

§ 10

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Rieste gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Rieste vertritt. Bei mehr als fünf **Antragstellerinnen oder** Antragstellern können bis zu zwei **Vertreterinnen oder** Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rieste zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von **der Bürgermeisterin oder** dem Bürgermeister ohne Beratung den **Antragstellerinnen oder den** Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

III. Der Verwaltungsausschuss

§ 11

Zusammensetzung

- 1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus **der Bürgermeisterin oder** dem Bürgermeister und den weiteren Ratsmitgliedern gem. § 74 NKomVG.
- 2) Den Vorsitz führt **die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister. **Sie / Er** wird im Vorsitz gemäß § 6 dieser Hauptsatzung vertreten.
- 3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses ist **eine Vertreterin / ein Vertreter** zu bestimmen. **Diese(r)** nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil, wenn das von **ihr / ihm** vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung **der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** in der Führung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktion oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter/**innen** untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine **zweite Vertreterin oder ein** zweiter Vertreter bestimmt werden.
- 4) Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete/**r** sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/**innen** teilnehmen.

§ 12

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- 1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- 2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates bedürfen und die nicht nach § 85 NKomVG **der Hauptverwaltungsbeamtin oder** dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Er beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte, oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf **die Hauptverwaltungsbeamtin oder** den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Der Verwaltungsausschuss beschließt ferner über die Angelegenheiten, in denen seine Zuständigkeit durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird. Der Verwaltungsausschuss unterrichtet die **Einwohner/innen** in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung; Näheres bestimmt er durch besonderen Beschluss. Er soll bei geeigneten Anlässen **Einwohner**versammlungen durchführen, um das Interesse der **Einwohner/innen** an der Selbstverwaltung zu pflegen. Zeit, Ort und Tagesordnung der **Einwohner**versammlung sind mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin öffentlich bekanntzumachen.

IV. **Bürgermeisterin / Bürgermeister** und die Verwaltung

§ 13

Bürgermeister/in als **Verwaltungsleiter/in**

- 1) Das Amt **der Bürgermeisterin oder** des Bürgermeisters als **Verwaltungsleiter/in** wird ehrenamtlich verwaltet.
- 2) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister ist mit der Annahme der Wahl Kraft Gesetz in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 14

Zuständigkeit **der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

- 1) **Der Bürgermeisterin oder** dem Bürgermeister obliegen die **ihr / ihm** durch Gesetz, insbesondere durch § 85 NKomVG zugewiesenen Zuständigkeiten sowie die Angelegenheiten, die **ihr / ihm** vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- 2) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. **Sie / Er** leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. **Sie / Er** erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

§ 15

Allgemeine Vertretung **der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

Die allgemeine Vertretung **der Bürgermeisterin oder** des Bürgermeisters als Verwaltungsleiter/**in** regelt der Rat durch Beschluss.

§ 16

Ehrenbeamte, **Beschäftigte**

- 1) Der Rat beschließt über die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ehrenbeamten der Gemeinde.
- 2) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister ist Vorgesetzte/**r** der Ehrenbeamten.
- 3) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/**r** der Ehrenbeamten der Gemeinde; höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsausschuss; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 17

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- 1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Rieste“ geführt.
- 2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch **die Bürgermeisterin oder** den Bürgermeister unterzeichnet.
- 3) Die Unterzeichnung von Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 86 NKomVG; das gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der **Beschäftigten** der Gemeinde. Die Unterzeichnung von Urkunden für **die Bürgermeisterin oder** den Bürgermeister und die Ehrenbeamten der Gemeinde erfolgt nach Maßgabe des NKomVG.
- 4) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde, einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet **die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister unter Hinzufügung **ihrer /** seiner Amtsbezeichnung; ausgenommen sind Angelegenheiten nach § 86 Abs. 5 NKomVG.
- 5) **Die/der** allgemeine Verwaltungsvertreter/**in der Bürgermeisterin oder** des Bürgermeisters zeichnet:

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister

In Vertretung:

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht **die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister. Auf die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Gemeinde Rieste soll im Lokalteil der Tageszeitungen „Bramscher Nachrichten“ und „Bersenbrücker Kreisblatt“ hingewiesen werden.

- 2) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rieste nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis.osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.
- 3) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Aushängkästen der Gemeinde:
- a) am Verwaltungsgebäude im Ortsteil Rieste und
 - b) im Ortsteil Bieste bei der Gaststätte „Zur Horneburg“ bekanntgemacht.

Die Frist für die Bekanntmachung beträgt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 1 Woche.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt **am 01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.01.2012, **geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 14.12.2016**, außer Kraft.

Rieste, den 02. November 2022

Gemeinde Rieste

(Siegel)

Scholüke

(Bürgermeister)